

Satzung

über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersachsen GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBL S. 113) hat der Rat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen

§1

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Stadt Norden Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Als Obdachlosenunterkünfte werden zurzeit folgende Unterkünfte genutzt: **Hollander Weg 18**, Hollander Weg 18a, Flökershauser Weg 94/96, Kleine Riege 4 und 5. Bei dringendem Bedarf können weitere Wohnungen, Räume in Pensionen, Ferienwohnungen oder Hotelzimmer als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung angemietet werden. Diese Unterkunftsmöglichkeiten sind jedoch nicht für dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

Die in Satz 1 genannten Unterkünfte oder Teile davon können je nach Bedarf – in Anlehnung an die allgemeine Wohnungsmarktlage – für eine längerfristige Nutzung zur Verfügung gestellt werden (mit dem Status einer Übergangswohnung), bis eine geeignete Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu erhalten ist.

§2

(1) Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftlichen Einweisungsbescheid, die Einweisung kann zeitlich begrenzt werden. Im Ausnahmefall kann bei einer unmittelbar bevorstehenden oder bei bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zuerst mündlich erteilt werden. Die schriftliche Einweisung ist dann unverzüglich nachzuholen.

(3) Personen, die nicht in der Einweisungsverfügung genannt sind, dürfen vom Eingewiesenen in der Unterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden (Ausnahmen regelt die Benutzungsordnung)

(4) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben darin, besteht nicht. Dies gilt auch für Übergangswohnungen im Sinne von §1 Abs. 2 dieser Satzung. Die verwaltende Dienststelle ist vielmehr berechtigt, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit der Belegung innerhalb der Unterkünfte die Bewohner umzusetzen, oder in geeignetem anderweitigem Wohnraum unterzubringen.

(5) Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Verstößen gegen sonstige Rechtsnormen können Bewohner ausgewiesen werden. In einem solchen Fall können gegen die betreffenden Personen auch Hausverbote erlassen werden.

(6) Wird die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt, erlischt das Benutzungsrecht.

(7) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat gleichzeitig mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen.

Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Stadt Norden die Unterkunft im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers räumen und die persönlichen Gegenstände entsorgen. Die Kosten werden per Bescheid festgesetzt.

Die Stadt Norden haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der Gegenstände.

§3

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und der Übergangswohnungen in der Stadt Norden sind Gebühren nach der jeweiligen geltenden Gebührensatzung zu den Obdachloseneinrichtungen zu entrichten.

§4

Die Ordnung in den Unterkünften und den Übergangswohnungen wird durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung ist auch etwaige Besucher bindend.

§5

Ordnungswidrig im Sinne des §10 Abs. 5 des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer

- a) Entgegen §2 Abs 2 und 5 dieser Satzung eine Unterkunft oder einzelne Räume ohne Zuweisung bezieht, oder nach Ablauf der Einweisungsfrist weiter nutzt,
- b) Entgegen §2 Abs. 3 Personen in der zugewiesenen Unterkunft aufnimmt oder beherbergt.
- c) Entgegen §2 Abs. 4 einer Umsetzungsverfügung nicht nachkommt.
- d) Gegen die Benutzungsordnung oder gegen Weisungen berechtigter Personen verstößt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung und der Benutzungsordnung können nach §64 in Verbindung mit §§ 65, 66, 67, 68 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 20.05.2019 in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 5 € bis 50.000 €, die Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **XXXX** außer Kraft.